

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. November 2014	Nr. 97
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien (Senat, Beirat für Frauenfragen
und Fakultätsräte)

1238

Vom 15. Mai 2014.....

**Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien
(Senat, Beirat für Frauenfragen und Fakultätsräte)**

Vom 15.05.2014

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 14.05.2014 in seiner 242. Sitzung aufgrund des § 14 Absatz 6 i.V.m § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1406), die Änderung der Wahlordnung vom 07. Februar 2007 beschlossen, die nach Zustimmung durch die Hochschulleitung hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich, Wahlgrundsätze, Wahlrecht

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Senats, des Beirats für Frauenfragen und der Fakultätsräte sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach dieser Ordnung durchgeführt.

Die Stellvertretung erfolgt nach der Rangfolge aus dem Wahlvorschlag, dem das zu ersetzende Mitglied angehört.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind nach Maßgabe des § 14 FhG Personen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 – 7 FhG sind.

(3) Teilwahlen sind Wahlen einzelner Mitgliedergruppen.

(4) Wahlen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich als Teilwahlen auf Fakultätsebene nach den Grundsätzen der Mehrheitswahlen (Personenwahl) durchgeführt.

(5) Kann bei Freiwerden eines Sitzes dieser Sitz nicht durch ein Ersatzmitglied besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt, es sei denn, die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beträgt weniger als ein Viertel der regelmäßigen Amtszeit. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der ordentlichen Neuwahl der Mitgliedergruppe. Zur Beschleunigung einer Nachwahl können die Wahlberechtigten einer Mitgliedergruppe auf die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen sowie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl schriftlich verzichten.

§ 2

**Wahlleiterin/Wahlleiter, Wahlausschuss,
Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher,
Wahlhelferin/Wahlhelfer**

(1) Die Organisation der Wahl obliegt der Rektorin/dem Rektor als Wahlleiterin/Wahlleiter. Bei den zur Durchführung der Wahl erforderlichen Maßnahmen wird die Wahlleiterin/der Wahlleiter vom Wahlausschuss, den Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlhelferinnen/Wahlhelfern unterstützt.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Vorsitzende/r
2. die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
3. zwei Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit
4. eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter
5. eine Studentin/ein Student
6. eine andere Mitarbeiterin/ein anderer Mitarbeiter

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Mitglieder nach Nr. 3 bis 6 werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat gewählt.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestellt für jedes Wahllokal eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher, der/dem die Durchführung einer oder mehrerer Teilwahlen obliegt.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestellt Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und ordnet sie den Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern zu. Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer unterstützen die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher bei ihrer Tätigkeit. Zu Wahlhelferinnen/Wahlhelfern sollen Angehörige aller Mitgliedergruppen bestellt werden.

(5) Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer müssen Mitglieder der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sein.

§ 3

Wahltermine

Die Wahltermine werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgesetzt; sie dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Für einzelne Mitgliedergruppen können Wahltermine an mehreren Tagen angesetzt werden.

§ 4

Wahlausschreibung, Bekanntmachungen

(1) Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schreibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlen aus.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.
2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Mitgliedergruppen und Teilwahlen.
3. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen.
4. Der Hinweis darauf, dass nur wählen bzw. gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Hinweise auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen das Wählerverzeichnis.

6. Die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung, Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen sowie darauf, wer als Bewerberin/Bewerber auftreten kann.
7. Ort und Zeit der Stimmabgabe.
8. Der Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl.
9. Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, in denen die Wahlergebnisse festgestellt werden.
10. Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Wahlausschreiben mit dem Tag des Erlasses bekannt.

(4) Bekanntmachungen nach dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den schwarzen Brettern "Der Rektor". An den schwarzen Brettern der Fakultäten wird auf diesen Aushang hingewiesen.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt für die einzelnen Teilwahlen Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnisse) auf. Der Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse ist der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens eine Woche nach Erlass des Wahlausschreibens an geeigneten Stellen auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzulegen. Die Einsprüche sind zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach Anhörung des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist der/dem Einsprucherhebenden und ggf. der/dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich unter Beifügung einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sollen nach der Entscheidung über die Einsprüche spätestens eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist in berichtigter Form abgeschlossen sein.

§ 6

Bewerbungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Bewerbungen und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der berichtigten Wählerverzeichnisse schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten. Es sind die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der vorliegenden Bewerbungen und Wahlvorschläge. Sie werden nur berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Bewerbungen und Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Die zugelassenen Bewerbungen und Wahlvorschläge werden spätestens eine Woche vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schriftlich bekannt gemacht.

(4) Auf den Stimmzetteln werden die Bewerbungen und Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Auf einem Stimmzettel darf eine Kandidatin/ein Kandidat nur einmal aufgeführt sein.

§ 7

Ausübung des Wahlrechts, Wahlhandlung

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Alle Stimmzettel für eine Teilwahl müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die mit Zusätzen versehen sind,
4. auf denen mehr Namen als geboten gekennzeichnet sind; ist eine Bewerberin/ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet, gilt dies als einfache Kennzeichnung.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann.

Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder ein Mitglied des Wahlausschusses festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragte Personen im Wahlraum anwesend sein.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin/der Wähler hat sich erforderlichenfalls zu legitimieren. Die Ausübung des Wahlrechts wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(7) Auf die Briefwahl finden Abs. 6 Satz 1 und 3 Anwendung.

§ 8

Briefwahl

(1) Stellt eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter schriftlich den Antrag auf Briefwahl, so erhält er:

1. den Stimmzettel,

2. den Wahlumschlag mit Siegelmarke,
3. den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gemäß Absatz 3,
4. einen Freiumschlag mit dem Vermerk "Wahlbrief".

Den Wahlunterlagen sollen Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigelegt werden.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Wählerin/der Wähler sendet den versiegelten Wahlumschlag, in den sie/er den Stimmzettel gelegt hat, zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiumschlages an die Wahlleiterin/den Wahlleiter ab bzw. übergibt ihn diesem.

(4) Die Briefwahl ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter vorliegt.

§ 9

Ermittlung der Ergebnisse der Teilwahlen

(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe zählen die zuständigen Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und die zugeordneten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Stimmen aus. Wird die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe vorgenommen, so sind - nach Einlegen der im Wege der Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge - für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor Entnahme der Stimmzettel ist festzustellen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(2) Anschließend ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen zu vergleichen und die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(3) Die auf die einzelnen Bewerbungen und Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sind auszuzählen. Die mit der Auszählung beauftragten Personen entscheiden über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

(4) Die Bewerbungen und Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge abnehmender Stimmenzahlen aufzulisten. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Über das gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelte Ergebnis jeder Teilwahl wird ein Protokoll gefertigt, das von der/vom zuständigen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher und denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses und Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu unterzeichnen ist, die an der Ermittlung dieses Teilwahlergebnisses mitgewirkt haben.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

4. die Anzahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
5. ggf. die Ergebnisse der Losentscheide,
6. die Listen der als Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter ermittelten Kandidatinnen/Kandidaten.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Protokolle auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt aufgrund der ermittelten Teilwahlergebnisse das Endergebnis der Wahl fest. Die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Endergebnis festgestellt wird, muss den Mitgliedern der Hochschule zugänglich sein.
- (2) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die für alle Teilwahlen die Angaben gemäß § 9 Abs. 5 enthält. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter und sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens zwei Tage nach Fertigstellung der Wahlniederschrift macht die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.

§ 12

Benachrichtigung der Gewählten, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleiterin/der Wahlleiter allen Gewählten ein Exemplar der Wahlniederschrift und fordert sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die/der Gewählte nicht innerhalb einer Woche der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie/er die Wahl ablehne. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Erkennt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Ablehnung an, so ergänzt der Wahlausschuss die betreffende Liste der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt hierauf die/den in der Liste Nächstfolgende/n. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Bekanntgabe der Gewählten

Unverzüglich nach Ablauf der Fristen nach § 12 Abs. 2 und 3 macht die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter gegliedert nach Teilwahlen bekannt.

§ 14

Aufbewahren der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen insbesondere Protokolle, Bekanntmachungen und Stimmzettel sind von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Darüber

hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 15

Anfechtung der Wahlen, Anfechtungsgründe

(1) Fünf vom Hundert der Wahlberechtigten einer Teilwahl können innerhalb einer Frist von einer Woche vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, ihre Teilwahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzulegen.

(2) Der Einspruch kann nicht mit der Begründung eingelegt werden, dass eine/ein Wahlberechtigte/r an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit oder gar nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Dasselbe gilt, wenn eine/ein Nichtwahlberechtigte/r in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde und an der Wahl teilgenommen hat oder ein Wählerverzeichnis aus sonstigen Gründen in Einzelheiten unrichtig war. Satz 1 und 2 werden nicht angewendet, soweit jemand aufgrund einer unrichtigen Entscheidung der Wahlleiterin/des Wahlleiters über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis an der Ausübung ihres/seines Wahlrechtes gehindert war oder als Nichtberechtigter an der Wahl teilnehmen konnte.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 16

Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gemäß §15 Abs. 1 entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die betreffende Teilwahl für ungültig. Sie/er stellt fest, dass die Teilwahl wiederholt werden muss.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter teilt die Entscheidung den Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt haben, schriftlich durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung führen die gewählten Mitglieder ihr Amt fort.

§ 17

Neuwahlen nach erfolgreicher Wahlanfechtung

Wird eine Teilwahl durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt, so ist unter einer/einem neuen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 18

Wahl der Mitglieder des Senats

- (1) Für die der Gruppe der Professorinnen und Professoren zustehenden Sitze (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 FhG) sind die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professorinnen und Professoren wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Für die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - § 13 Abs. 1 Nr. 2 FhG) sind die dieser Gruppe zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FhG) sind die dieser Gruppe zugeordneten Studierenden wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Für die Mitglieder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 FhG) sind die dieser Gruppe zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Gehört eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter sowohl der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/akademischen Mitarbeiter als auch der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen/anderen Mitarbeiter an, so wird sie/er der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/akademischen Mitarbeiter zugeordnet. Gehört eine Studierende/ein Studierender auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/akademischen Mitarbeiter oder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen/anderen Mitarbeiter an, so wird sie/er der jeweiligen Mitarbeitergruppe der zugeordnet, wenn das Beschäftigungsverhältnis schon vor Studienbeginn und mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung und länger als 6 Monate bestand.

§ 19

Wahl der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen

Dem Beirat für Frauenfragen gehören je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 FhG an.
§ 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte

Als Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FhG) sind nur die in Studiengängen der Fakultät immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt und wählbar.
§ 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Professorinnen/Professoren, die während eines Semesters von ihren Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung zum Zwecke der Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis freigestellt sind (Forschungs- bzw. Praxissemester), können bis spätestens einen Tag vor Beginn dieses Semesters gegenüber der Hochschulleitung erklären, dass sie

für dessen Dauer ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen lassen. Diese Erklärung ist nicht widerruflich.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. für die Dauer des Ruhens rückt das Ersatzmitglied nach.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe - Veröffentlichung an den schwarzen Brettern "Der Rektor" in Kraft und findet erstmals für die im Sommersemester 2015 stattfindenden Gremienwahlen Anwendung. Die bisherige Wahlordnung sowie alle diese ändernden und ergänzenden Ordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 03.11.2014



Prof. Dr. Wolrad Rommel
Rektor